

Zürcherstrasse 35, 5628 Aristau (Birri)

Volumenschutz in der Gesamtrevision der Nutzungsplanung

Auszug aus den Unterlagen zur öffentlichen Auflage vom 25. Juni bis 24. Juli 2026

Heute.

Nach der rechtskräftigen Bau- und Nutzungsordnung (BNO) von 2002 steht das Gebäude Nr. 196 auf Parzelle 286 unter Volumenschutz (Objekt Nr. 829, § 21 Abs. 3 BNO).

Entwurf Gesamtrevision.

Der Volumenschutz für dieses Gebäude wird aufgehoben. Im Ergänzungsplan Dorfzone ist das Haus mit «Aufhebung Volumenschutz» bezeichnet (Ausschnitt unten), in der Liste der Volumenschutzobjekte im Anhang I der neuen BNO erscheint es nicht mehr.

Begründung (Planungsbericht, Tabelle 20).

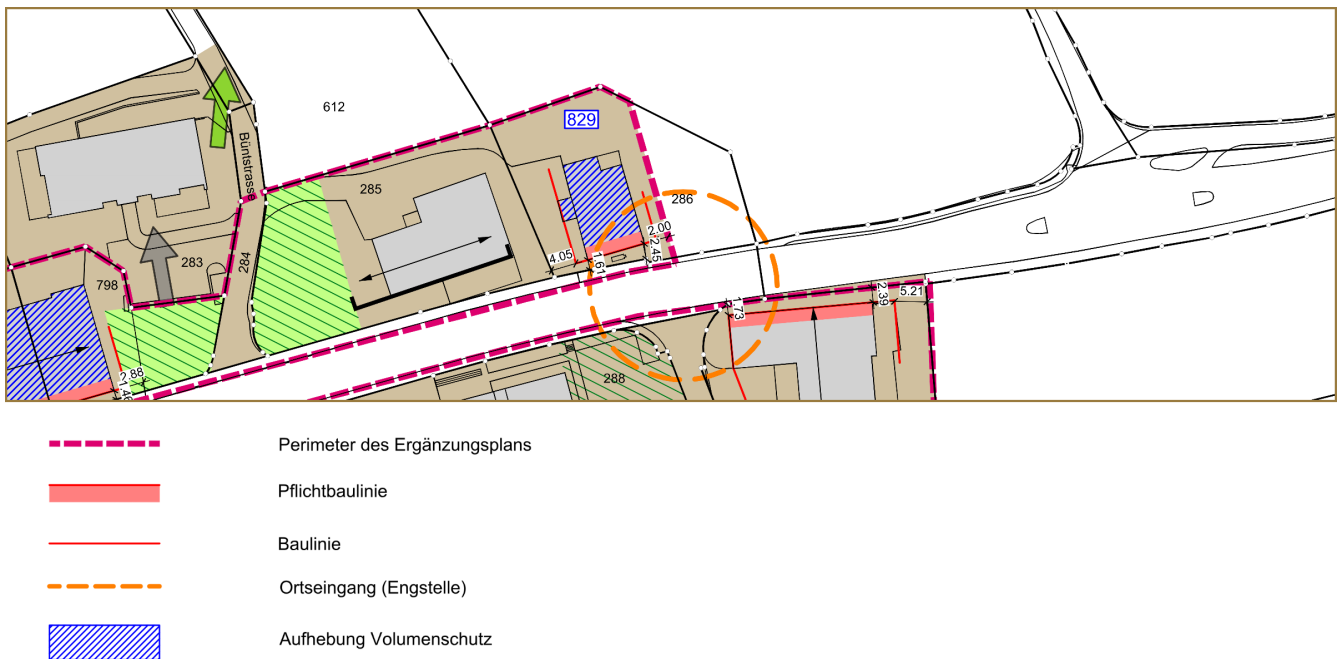
«Besondere architekturhistorische Merkmale, die eine weitergehende Unterschutzstellung erfordern, bestehen jedoch nicht. Die Sicherung der Strassenabfolge durch die Pflichtbaulinie und die Vorschriften der Dorfzone gemäss Bau- und Nutzungsordnung sind zum Schutz des Ortsbildes zielführend und ausreichend.»

An seine Stelle treten.

Eine Pflichtbaulinie an der Strassenfassade, Baulinien seitlich und die Vorschriften der Dorfzone (§ 6 BNO). Flachdächer sind in der Dorfzone auf Klein- und Anbauten zulässig (§ 35 BNO).

Zeitplan (Planungsbericht, Kapitel 8).

Einwendungsverfahren Herbst 2026, Beschluss durch die Wintergemeindeversammlung 2026, Publikation Winter 2026, Genehmigung durch den Regierungsrat offen.



Ausschnitt Ergänzungsplan Dorfzone, Parzelle 286, mit den zugehörigen Legendeneinträgen.

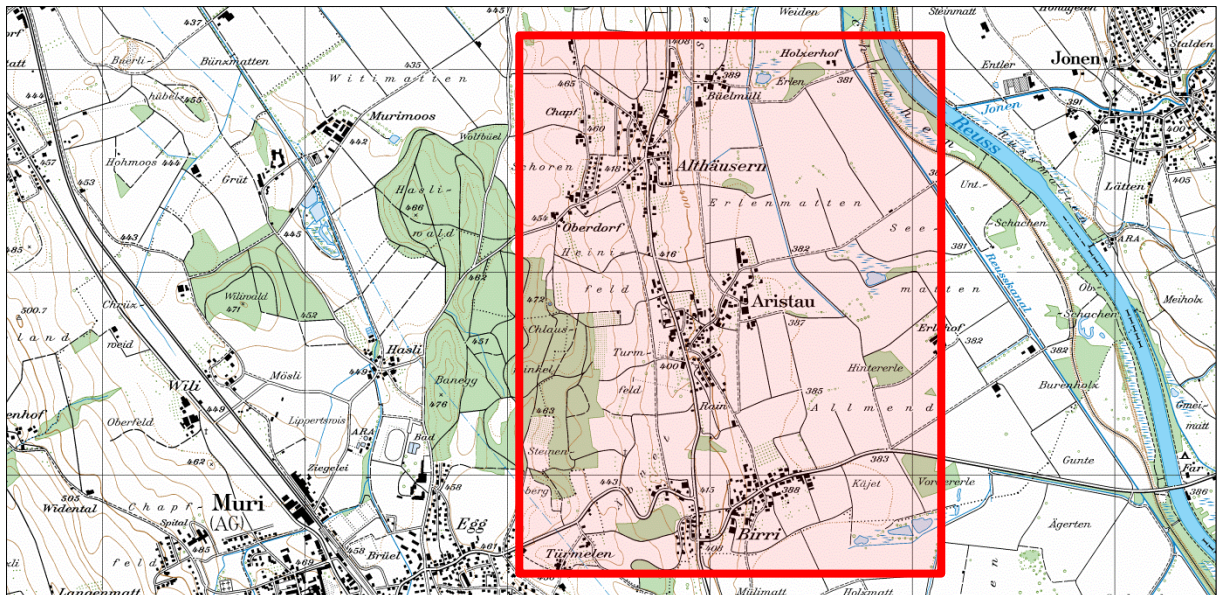
Wichtig: Es handelt sich um den Entwurf zur öffentlichen Auflage. Rechtskräftig werden die neuen Bestimmungen erst mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Massgebend sind die Originalunterlagen der Gemeinde Aristau. Verbindliche Auskünfte erteilt die Gemeindeverwaltung Aristau, 056 675 10 80, gemeinde@aristau.ch. Zusammenstellung AV Schmid Immobilien AG, Oktober 2026, ohne Gewähr.

Folgeseiten: Planungsbericht vom 18. Juni 2026 (Titel, S. 59, S. 107, S. 124) und BNO, Entwurf zur öffentlichen Auflage (Titel, § 6, § 20, § 35, Anhang I).

Gemeinde Aristau

Gesamtrevision der Nutzungsplanung Aristau

Planungsbericht nach Art. 47 RPV



Weitere verbindliche Bestandteile der Gesamtrevision der Nutzungsplanung:

- Bauzonenplan 1 : 2'500
- Kulturlandplan 1 : 5'000
- Bau- und Nutzungsordnung
- Ergänzungsplan Dorfzone 1 : 1'000

Stand: 18.06.2026

BC AG
Oberebenstrasse 38
5620 Bremgarten
T 058 580 99 70
info@bcplanung.ch
www.bcplanung.ch

Strassenraumprägende Objekte

In der derzeit rechtskräftigen Nutzungsplanung wurden diverse Objekte als Volumenschutzobjekte festgelegt. Diese Objekte wurden im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision überprüft (siehe Planungsbericht Ergänzungsplan Dorfzone). Es zeigte sich, dass das Instrument des Volumenschutzes in der letzten Gesamtrevision sehr oft angewandt wurde, um den Unterabstand von Gebäuden gegenüber Strassen (insbesondere Kantonsstrassen) zu erhalten respektive langfristig zu legitimieren.

Viele der festgelegten Volumenschutzobjekte sind einzig aufgrund ihrer Lage (Unterabstand zu Strasse, Stellung im Strassenraum) von Bedeutung. Das Volumen als Ganzes (Höhe, Geschossigkeit, Gebäudelänge und Breite) ist jedoch nicht schützenswert.

Da das Ortsbild insbesondere von der Stellung der Bauten und dessen Zwischenräumen entlang der Strasse, nicht aber zwingend vom Bauvolumen, abhängt, wird das Instrument des Volumenschutzes als nicht mehr zielführend erachtet. Im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision soll auf die Festlegung von Volumenschutzobjekten verzichtet werden. Stattdessen werden für die einzelnen Dorfteile Ergänzungspläne erarbeitet. Mit einer Aufhebung des Volumenschutzes innerhalb der Dorfzonen werden neu ergänzend zum Bauzonenplan vertiefende Festlegungen getroffen, welche die essenziellen Anforderungen an den Ortsbildschutz sichern. Hierzu gehören Pflichtbaulinien (für die Gebäude, deren Lage im Unterabstand der Strasse langfristig gesichert werden sollen), prägende Freiräume, vorwiegend begrünte Freiräume und Firstrichtungen.

Zusätzlich werden im Rahmen der Nutzungsplanung die BNO-Vorschriften zur Dorfzone überprüft und weiter konkretisiert. Es wird definiert, dass Bauvorhaben in der Dorfzone bereits frühzeitig mit dem Gemeinderat abgestimmt werden müssen und anhand spezifischer Kriterien zu beurteilen sind.

Der Schutz des Orts- respektive Strassenbildes soll durch die Festlegung von Pflichtbaulinien, Freiräumen, Firstrichtungen und in Kombination mit den modifizierten Vorschriften der Dorfkernzone sichergestellt werden.

Gebäude, bei denen der Volumenschutz auch weiterhin als sachgerecht beurteilt wird, werden übernommen. Es handelt sich konkret um die Gebäude ausserhalb der Bauzone sowie um die Objekte 802 und 810 in Althäusern, das Objekt 803 in Aristau und die Objekte 804 und 811 in Birri.

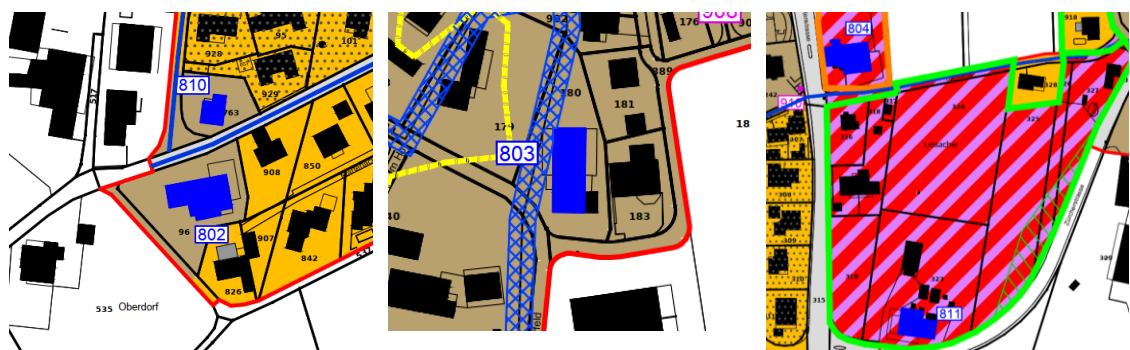


Abbildung 32 Weiterhin rechtskräftige Volumenschutzobjekte in der Bauzone

3.4 Natur und Landschaft

3.4.1 Landwirtschaftliche Interessen

Grosse Teile des Gemeindegebietes werden landwirtschaftlich genutzt. Im Rahmen der Gesamtrevision erfolgen nur wenige Veränderungen, die einen Einfluss auf die landwirtschaftlichen Interessen haben. Die heutigen Übergangszonen sind definitiv dem Landwirtschaftsland zugewiesen (vgl. Kap. 4.1.7).

Die im heutigen Kulturlandplan als Orientierungsinhalt bezeichneten „Christbaumkulturen“ werden gestrichen. Christbaumkulturen sind in der Landwirtschaftszone zonenkonform. Eine spezielle Zone ist daher nicht erforderlich. Da die bezeichneten „Christbaumkulturen“ nur eine Momentaufnahme darstellen und weitere Christbäume auch in anderen Bereichen der

829	286	Wohnhaus an der Zürcherstrasse  	Das Gebäude steht im Unterabstand zur Zürcherstrasse (Kantonsstrasse). Das Gebäude bildet den Ortseingang von Birri und prägt gemeinsam mit dem gegenüberliegenden Gebäude das Strassenbild massgeblich. Aus fachlicher Sicht der Abteilung Verkehr wird ein Strassenabstand von 5 m angestrebt, um allfälligen Ausbau der Kantonsstrasse zu ermöglichen. Die gegenüberliegende Seite bieten hier bessere Aufweitungen des Strassenraumes als das Zurückweichen der Gebäudefassade (Ortseingangssituation). Dementsprechend soll die Verengung des Strassenraums auch zukünftig durch eine entsprechende Pflichtbaulinie ermöglicht werden. Bei dem Gebäude handelt es sich um ein ansprechend gestaltetes Wohnhaus. Besondere architekturhistorische Merkmale, die eine weitergehende Unterschutzstellung erfordern, bestehen jedoch nicht. Die Sicherung der Strassenabfolge durch die Pflichtbaulinie und die Vorschriften der Dorfzone gemäss Bau- und Nutzungsordnung sind zum Schutz des Ortsbildes zielführend und ausreichend.
839	797 / 798	Wohnhaus an der Zürcherstrasse  	Das Gebäude steht im Unterabstand zur Zürcherstrasse (Kantonsstrasse) und prägt gemeinsam mit den benachbarten Gebäuden den historischen Strassenraum in Birri. Mit dem Ausbau der Kantonsstrasse liegt der Abstand bei 1.3m. Aus fachlicher Sicht der Abteilung Verkehr sollten weitere 1.4m für einen allfälligen weiteren Ausbau mit kantonale Veloroute zur Verfügung stehen. Dem wird aus Gründen der tiefen Verkehrszahlen jedoch widersprochen und die heutige Situation bezüglich der Verkehrssicherheit als angemessen erachtet. Auf der gegenüberliegenden Seite (Parzelle 786) sind die Voraussetzungen für eine Aufweitung des Strassenraums wesentlich besser gegeben. Der Unterabstand gegenüber der Strasse ist markant und für das Ortsbild von Birri prägend. Dementsprechend soll die Verengung des Strassenraums auch zukünftig durch eine entsprechende Pflichtbaulinie ermöglicht werden. Bei dem Gebäude handelt es sich um ein ansprechend gestaltetes Wohnhaus. Im Kern ist das Wohnhaus noch auf das 18. Jh. zurückzuführen. Jedoch wurden in den folgenden Jahren diverse Erweiterungen in mehreren Etappen vorgenommen, welche den Bau verunklären. Eine Zeugenschaft für eine bestimmte Epoche ist gemäss der Beurteilung des kantonalen Denkmalpflegers unklar, weshalb im Rahmen der Aktualisierung des Bauinventars keine Unterschutzstellung erfolgt. Da keine besonderen architekturhistorischen Merkmale (mehr) bestehen, erfolgt keine weitergehende Unterschutzstellung (Substanzschutz). Die Sicherung der Strassenabfolge durch die Pflichtbaulinie und die Vorschriften der Dorfzone gemäss Bau- und Nutzungsordnung sind zum Schutz des Ortsbildes zielführend und ausreichend.
841	323	Wohnhaus mit Ökonomieteil an der Zürcherstrasse  	Das Gebäude liegt in der Wohn- und Gewerbezone innerhalb des rechtskräftigen Gestaltungsplans Samiweg. Das Gebäude steht im Unterabstand zur Zürcherstrasse (Kantonsstrasse). Durch die freistehende Lage in der Kurve der Zürcherstrasse ist das Gebäude für das Ortsbild prägend. Das Gebäude weist eine vergleichsweise einfache Gestaltung auf und der Erhaltungszustand ist eher schlecht. Gleichwohl ist das Volumen als solches prägend, weshalb der Volumenschutz auch zukünftig beibehalten werden soll. Für das Gebiet Samiweg wird derzeit in einem separaten Verfahren ein Gestaltungsplan erarbeitet. Im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens wird das Gebiet gesamtheitlich neu entwickelt. Die Erarbeitung des Gestaltungsplans erfolgt unter Einbezug eines Fachgutachters, der auch die Belange des Ortsbilds beurteilt. Auf das Volumenschutzobjekt wird im Gestaltungsplanverfahren Rücksicht genommen.

Zudem wurden Objekte überprüft, welche gemäss rechtskräftiger Nutzungsplanung zwar keinen Schutzstatus aufweisen, aufgrund ihrer Lage im Strassenraum jedoch ebenfalls von Bedeutung für das Ortsbild sind und deswegen zukünftig durch eine Pflichtbaulinie gesichert werden sollen.

8 Planungsablauf, Information und Mitwirkung

8.1 Planungsablauf

Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung wurde und wird in folgenden Schritten durchgeführt:

Tabelle 24 Planungsablauf

Schritt	Zeitraum
Erhalt Grundlagenbericht	10. Oktober 2017
Erarbeitung räumliches Leitbild	seit Februar 2019 (inkl. Bevölkerungsworkshop am 18. Mai 2019)
Genehmigung Leitbild durch Gemeinderat	12. August 2019
Entwurf Nutzungsplanungsrevision	Seit August 2019
Mitwirkung	19. April bis 18. Mai 2021 28. April und 4. Mai 2021 (Infoveranstaltungen)
Fachliche Stellungnahme BVU	24. März 2021 bis 27. September 2021
Bereinigung aufgrund Stellungnahme BVU	Bis Juni 2022
2. Vorprüfung BVU	Juli 2022 bis Februar 2023
Bereinigung aufgrund Vorprüfung	Bis Dezember 2023
3. Vorprüfung BVU	Januar 2024 bis 8. Oktober 2024
Bereinigung aufgrund Vorprüfung	Januar 2026
Abschliessende Vorprüfung BVU	8. Mai 2026
Bereinigung aufgrund abschliessender Vorprüfung	Mai/Juni 2026
Öffentliche Auflage	25. Juni 2026 bis 24. Juli 2026
Einwendungsverfahren	<i>Herbst 2026</i>
Beschluss durch die Gemeindeversammlung	<i>Wintergemeindeversammlung 2026</i>
Publikation 30 Tage	<i>Winter 2026</i>
Behandlung allfälliger Beschwerden / Genehmigung durch Regierungsrat	<i>offen</i>

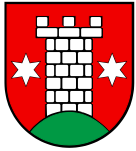
8.2 Beteiligung der Bevölkerung in der Entwurfsphase

Die Gemeinde Aristau hat die Bevölkerung bereits frühzeitig in die Erarbeitung des räumlichen Entwicklungsleitbildes einbezogen. Zu diesem Zweck wurde am 18. Mai 2019 ein Bevölkerungsworkshop durchgeführt. Im Rahmen des Workshops wurde der bisherige Stand der Arbeiten präsentiert und mit der Bevölkerung diskutiert. Ziel des Bevölkerungsworkshops war, möglichst viele Qualitätskriterien und Verbesserungsvorschläge zu sammeln, um diese in der weiteren Planung berücksichtigen zu können.

Insgesamt 33 Aristauer/-innen sind der Einladung zum Bevölkerungsworkshop gefolgt und diskutierten anhand vorbereiteter Fragestellungen in sechs Kleingruppen zu den Themen Siedlung, Freiraum und Verkehr. Die Ergebnisse des Bevölkerungsworkshops sind in das räumliche Entwicklungsleitbild eingeflossen und wurden, sofern sie die Nutzungsplanung betrafen, im weiteren Verfahren berücksichtigt.

8.3 Mitwirkung

Die Mitwirkung richtet sich nach § 3 BauG. Während der Mitwirkungsauflage besteht für jede Person die Möglichkeit beim Gemeinderat einen schriftlichen Mitwirkungsbeitrag mit Antrag und Begründung einzureichen. Vom 19. April bis 18. Mai 2021 sind bei der Gemeinde 36 Mitwirkungseingaben eingegangen. Viele Eingaben bezogen sich auf Themen zur Pferdesportzone und zur



Gemeinde Aristau

Bau- und Nutzungsordnung

Gemäss § 15 BauG

Mitwirkung vom 19. April 2021 bis 18. Mai 2022

Abschliessender Vorprüfungsbericht vom 8. Mai 2026

Öffentliche Auflage vom 25. Juni 2026 bis 24. Juli 2026

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am _____

Gemeindeammann
Isabelle Hediger

Gemeindeschreiberin
Jacqueline Stöcklin

Genehmigt durch den Regierungsrat am:

Entwurf zur öffentlichen Auflage

Stand: 17.06.2026

§ 6

Dorfzone DZ

- ¹ Die Dorfzone dient der Erhaltung und Entwicklung des historischen Ortskerns. Dazu gehört namentlich die das typische Strassendorf bildende Struktur von Bauten und Freiräumen.
Die Dorfzone ist bestimmt für Wohnen, private und öffentliche Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Restaurants, Verkaufsgeschäfte bis max. 300 m² Verkaufsfläche sowie Landwirtschaft. Zulässig sind nicht störende sowie mässig störende Betriebe.
- ² Bauvorhaben in der Dorfzone sind zwecks Gewährleistung der ortsbaulichen Qualität zwingend auf Kosten der Bauherrschaft durch einen neutralen Fachgutachter zu begleiten, der durch den Gemeinderat bestimmt wird. Bei Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung für das Ortsbild (z.B. Klein- und Nebenbauten wie Scheunen, Autogaragen, Carports, Geräteschuppen, Gewächshäuser etc.) kann der Gemeinderat auf den Beizug eines Fachgutachters verzichten.
Der Bauherrschaft wird empfohlen, möglichst frühzeitig mit dem Gemeinderat Kontakt aufzunehmen, um eine allfällige Beratung im Planungsprozess abzustimmen.
- ³ In den Ortsteilen Althäusern und Aristau dürfen Gebäude nur abgebrochen werden, sofern sie gemäss fachgutachterlicher Beurteilung für das Ortsbild unwichtig sind oder die Erhaltung der Bausubstanz aufgrund des Fachgutachtens unzumutbar ist. Gebäude dürfen auch abgebrochen werden, wenn durch Abbruch und Neubau gutachterlich nachgewiesen eine gleichwertige oder bessere Lösung erzielt wird.

Im Ortsteil Birri gilt ein allgemeines Abbruchverbot. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, sofern ein Gebäude für das Ortsbild unwichtig oder die Erhaltung der Bausubstanz aufgrund des Fach-

gutachtens unzumutbar ist. Ein Abbruch ist zudem nur zulässig, wenn die drei Bedingungen erfüllt sind:

- ein Bauvorhaben ist gesichert,
- sich dieses aufgrund des Fachgutachtens gleichwertig in das Ortsbild einfügt,
- und die Interessensabwägung durch ein neutrales Fachgutachten abgestützt ist.

- 4 Bei Einhaltung der vorhandenen Gesamt- und Fassadenhöhe dürfen Bauten ungeachtet der Grenz- und Gebäudeabstände umgebaut, umgenutzt, erneuert und erweitert werden, sofern die Schutzziele und der Charakter der Bauten dadurch nicht beeinträchtigt werden. Unter den gleichen Bedingungen kann der Gemeinderat Ergänzungsbauten bewilligen.
- 5 Bauten haben sich bezüglich Stellung, Staffelung, kubischer Erscheinung, Dachform, Dachneigung, Fassadengliederung, Material- und Farbwahl, Bepflanzung sowie Gestaltung der Vorplätze, Vorgärten, Gartenmauern etc. in ihre Umgebung einzupassen.
- 6 Die Lage und Ausgestaltung von Parkplätzen und Kinderspielplätzen wird vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt.
- 7 Die Anlagen sind zugunsten des ökologischen Ausgleiches bzw. Lebensraumverbundes, vorzugsweise in Randlagen, mit entsprechenden Massnahmen zu gestalten. Als Richtwert ist eine Grünflächenziffer von 0.15 einzuhalten.
- 8 Die Errichtung von Aussenantennen und Parabolspiegeln ist bewilligungspflichtig.
- 9 Solaranlagen sind sorgfältig in die Umgebung respektive in das Gebäude und die Dachlandschaft einzupassen. Der ruhige Gesamteindruck einer

Dachlandschaft ist, unter Einbezug aller Dachauf-/Einbauten, durch eine rücksichtsvolle Dimensionierung und Anordnung sowie durch eine unauffällige Farbgebung zu erhalten.

- ¹⁰ Für Bauten in der Dorfzone sind zwingend traditionelle Bauformen und Materialien zu verwenden (bspw. Holz, Verputz, Sichtsteinmauerwerk). Brandschutzrechtlich erforderliche Bauteile sind von dieser Regelung ausgenommen. Balkone sind im dorftypischen Bauvolumen einzufassen. Es ist ein Material- und Farbkonzept mit Angaben zu allen sichtbaren Bauteilen wie z.B. Fassadenputz, Fenster, Storen, Mauern, Dacheindeckungen usw. einzureichen und vor Ort zu bemustern.
- ¹¹ Mit dem Baugesuch ist ein Umgebungsplan einzureichen. Die Umgebungsgestaltung muss mit einheimischen Bäumen und Sträuchern sowie traditionellen Materialien erfolgen.

§ 6a

Ergänzungspläne

- ¹ Ergänzend richten sich Ersatz- und Neubauten an:
- Pflichtbaulinien: Gebäude sind zwingend bis an diese Linie zu setzen
 - Baulinie: Gebäude können maximal bis an diese Linie gesetzt werden
 - Prägende Freiräume: Innerhalb dieser Bereiche sind oberirdische Bauten und Anlagen unzulässig, Parkplätze entlang des Kantonsstrassenbereiches sind in Ausnahmen zulässig, sofern sie die Verkehrssicherheit nicht einschränken (Einhaltung der Sichtzone, keine Rückwärtsmanöver auf Strasse) und nur wenn eine Direkterschliessung der angrenzenden Parzelle notwendig ist.
 - Vorwiegend begrünte Freiräume: Ergänzend zu den prägenden Freiräumen muss die bewuchsfähige Fläche einen Mindestanteil von 80 Prozent aufweisen.

che (z.B. Wandmalerei, Stuckdecken usw.) geschützt. Sie sind zu unterhalten und dürfen nicht abgebrochen werden. Soweit dies mit dem Schutzziel vereinbar ist, dürfen sie aus- und umgebaut werden.

² Der Gemeinderat kann auf Kosten der Bauherrschaft ein Fachgutachten einfordern.

³ Die Gemeinde kann Beiträge an die Kosten der Beratung, Pflege, Erhaltung und Restaurierung von Bauten und Objekten mit Substanzschutz leisten.

Gebäude mit Volumenschutz

⁴ Die im Bauzonen-/Kulturlandplan entsprechend bezeichneten und im Anhang I aufgeführten Gebäude sind für das Ortsbild von besonderem Wert und in ihrem Volumen geschützt. Zusätzlich zu den in Abs. 1 zugelassenen baulichen Massnahmen dürfen sie abgebrochen werden, sofern die Erstellung von Ersatzbauten gesichert ist. Sie müssen an gleicher Stelle und mit den bisherigen Aussenmassen wiederaufgebaut werden. Von diesen kann nur abgewichen werden, wenn dadurch eine für das Ortsbild gleichwertige Lösung entsteht. Aus verkehrstechnischen und verkehrsplanerischen Gründen (z.B. für Massnahmen zur Optimierung des Verkehrsablaufs, des ÖV, der Verkehrssicherheit und des Fuss- und Radverkehrs) kann eine geringfügige Standortverschiebung verlangt werden. Gesamthaft ist auf eine besonders gute Einpassung in das Ortsbild und auf eine angemessene Umgebung der Schutzobjekte zu achten.

⁵ Werden die gesetzlichen Abstände, die nach BauG einer Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt erfordern, unterschritten, so setzen Um- und Wiederaufbau ebenfalls dessen Zustimmung voraus.

⁶ Die zulässigen Nutzungen richten sich nach den Zonenvorschriften.

- gen;
- b. Vorschläge zur besseren Einordnung unterbreiten;
- c. in empfindlicher Umgebung sowie bei aussergewöhnlichen Bauten eine Beurteilung durch einen Fachgutachter fordern.
- d. Verbesserungen oder die Beseitigung störender Anlagen und Bauteile verlangen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist;
- e. Die Baubewilligung verweigern, soweit die Beeinträchtigung der Umgebung nicht auf eine andere Weise vermieden werden kann.

§ 35

Dachgestaltung

- ¹ Die architektonische Gestaltung der Dächer bedarf besonderer Sorgfalt. Bei der Wahl der Dachform ist auf das Quartierbild Rücksicht zu nehmen. Flachdächer sind in der Dorfzone nur auf Klein- und Neubauten zulässig.
- ² Schrägdächer haben eine Neigung von mind. 30° aufzuweisen und müssen gegenüber öffentlichen Wegen und Strassen mit Schneefangvorrichtungen versehen werden.
- ³ Flachdächer sind, sofern sie nicht als begehbare Terrasse oder durch Energieerzeugungsanlagen genutzt werden, extensiv gemäss SIA Norm 312 zu begrünen.
- ⁴ Dachaufbauten oder Dachdurchbrüche sind nur auf einer Dachgeschossebene zulässig und dürfen höchstens zwei Drittel, in der Dorfzone höchstens ein Drittel der Fassadenlänge betragen.
- ⁵ Auf weiteren Dachgeschossebenen sind zusätzlich vereinzelte Dachflächenfenster mit einer Einbaugrösse bis zu 0.75 m² zulässig.

Anhang I:

Liste der Gebäude mit Substanz- und Volumenschutz

Volumenschutz

Nr.	Objekt	Strasse / Nr.	Geb. Nr.	Parz. Nr.
801		Muristr.	177	78
802		Muristr.	172	96
803		Niederfeld	81 / 82	180
804		Samiweg	7	246
805		Gizlen	168	483
806		Gizlen	169	485
807		Muristr.	176	513
808		Bremgartenstr.	113 A 113 B	541 543
809		Bremgartenstr.	112 A 112 B	541 543
810		Muristr.	227	763
811		Zürcherstr.	10	323
812		Muristr.	173	535